

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 13.10.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 01/010

Beschlussvorlage

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

05.11.2025

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt wählt

Herrn/ Frau _____ zum 1. stellvertretenden Bürgermeister / zur
1. stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hilden

Herrn/ Frau _____ zum 2. stellvertretenden Bürgermeister / zur
2. stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Hilden

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW wird bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch eine Listenwahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dieses Wahlverfahren soll gewährleisten, dass mindestens zwei Fraktionen an der Repräsentation der Gemeinde teilhaben können.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter liegt grundsätzlich im Ermessen des Rates und ist in der Hauptsatzung festzulegen. Bislang ist in § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hilden festgelegt, dass der Rat eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in wählt.

Hierzu sind aus der Mitte des Rates (Fraktionen, Gruppen von Ratsmitgliedern sowie einzelne Ratsmitglieder) Wahlvorschläge in Form von Listen vorzulegen, die die Namen der Ratsmitglieder enthalten, die in der aufgeführten Reihenfolge Stellvertreter des Bürgermeisters werden sollen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine Liste nur einen Wahlvorschlag enthält.

Wird kein einheitlicher Wahlvorschlag angenommen, ist die Wahl als Verhältniswahl durch Listenwahl in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren d'Hondt) durchzuführen.

Zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Listenvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren entfällt. Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Listenvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Listenverbindungen sind zulässig.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.